Das Konsumkreditgesetz

I. Definition des Konsumkredites (Art. 1ff.)

1 Das Konsumkreditgesetz ist eigentlich a) ein Anti-Überschuldungs-Gesetz und b) ein Leasinggesetz.

2 Konsumkredit ist, wenn

1. ein Kreditgeber
2. einem Konsumenten
3. einen Kredit

gewährt.

1. Kreditgeberin (Art. 2)

3 Als Kreditgeberin gilt nur, wer **gewerbsmässig** Konsumkredite gewährt. Gewerbsmässig handelt, wer eine Arbeit nach der Art eines Geschäfts ausführt und einen wesentlichen Teil seines Einkommens damit decken will.

2. Konsument (Art. 3)

4 Konsument ist, wer das Geld zu einem Zweck aufnehmen will, der "nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugeordnet werden kann". Das Konsumkreditgesetz regelt somit, wie sein Name sagt, nur die **private Geldaufnahme**, nicht die Mittelbeschaffung für Unternehmen.

3. Kredit

a) Der Kredit im Allgemeinen

5 Der Kredit selbst wird in Art. 1 als "Zahlungsaufschub, Darlehen oder ähnliche Finanzierungshilfe" umschrieben. Dabei ist immer nur der kostenpflichtige Mittelzufluss im Visier des Gesetzgebers, vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. c.

b) Leasing

6 Unter den Konsumkreditvertrag fällt neu auch das so genannte Konsumgüterleasing, Art. 1 Abs. 2. Damit ist es neu insbesondere erlaubt, Leasingverträge abzuschliessen, bei denen die Raten nachträglich erhöht werden, falls sie vor der vertraglich vereinbarten Dauer aufgelöst werden.

c) Kredit- und Kundenkarten

7 Auch sie zählen neu zu den Konsumkrediten.

II. Geltungsbereich

1. Ausschluss gemäss Art. 7

2. Einschränkungen nach Art. 8

8 Hier zeigt sich das "Leasinggesetz" und das "Kundenkartengesetz"

III. Form und Inhalt

9 Vgl. Art. 9 ff. Deren Nichteinhaltung bewirkt die **Nichtigkeit** eines Vertrages, Art. 15, mit angenehmen Konsequenzen für den Konsumenten.

IV. Rechte und Pflichten

10 Auch hier zahlreiche Vorzüge für die Konsumenten, wie:

1. Recht zur vorzeitigen Erfüllung, Art. 17

2. Kein Verzugszins, Art. 18

3. Unverzichtbare Einreden, Art. 19

4. Einreden aus dem Grundgeschäft, Art. 21

11 Diese Rechte sind eingeschränkt vorhanden.

V. Kreditfähigkeit

12 Meldestelle, Prüfung nach 28ff

VI. Berechnungsmethoden

13 Art. 33